

Der Vertrag von Maastricht schloss angeblich eine gesamtschuldnerische Haftung für die Schulden ihrer einzelnen Mitgliedsländer aus. Tatsächlich aber enthält er genau diese Möglichkeit für Ausnahmefälle. Aber selbst, wenn dies unbeachtet bleibt, war der Vertrag in diesem Punkt nicht überzeugend.

Auszug aus: Stadermann, Euroretten ohne Ende, Manuskript Berlin 2013, 160 S.

Nicht alle als Gläubiger in internationalen Finanzgeschäften tätigen Banken müssen aber das genauso in dem dann beschlossenen Vertrag gelesen haben. Denkbar wäre zumindest, dass die eine oder andere unter ihnen ihren Einfluss auf die – auch vom ungestörtem Kredit abhängenden – öffentlichen Stellen als hinreichend groß eingeschätzt hat, um die Euroländer in die Mithaftung zu zwingen und so dazu zu bewegen, die Zahlungsunfähigkeit eines Mitgliedslandes „koste es, was es wolle“ (Mario Draghi am 26. 7. 2012), abzuwenden. Für eine Bank, die sich ihrer Möglichkeiten, Einfluss ausüben zu können, bewusst ist, ergeben sich mit der Einheitswährung Chancen, an Länder, die Mitglieder des Eurosystems waren, ohne erhöhtes Risiko einzugehen, untersicherte Kredite zu vergeben. Eine derartige Bank konnte, anders als ihre Konkurrenten, unter Umgehung der diese Geschäfte verteuernenden Bankgesetze durch die Auslagerung solcher Kredite in nur selten in London und natürlich nicht in New York oder gar Frankfurt am Main, sondern auf den Kanalinseln oder in der Karibik von ihr angesiedelte Hedgefonds, selbst in Zeiten niedriger Zinsen spektakuläre Gewinne machen. In den ersten drei Jahren nach der Gründung übertrug LTCM aus Eigenkapitalrenditen von bis zu 40% ganz außerordentliche Ausschüttungen an die Eigentümer. Neues Kapital strömte so energisch in den Fonds, dass er sich gegen weitere Beteiligung sperrte.

Mit einer derartigen Überzeugung war dann aber auch eine Untersicherungsstrategie von bis dahin unvorstellbarer Größe möglich: Einer Großbank oder einer Gruppe von Großbanken, die auf die hochverschuldete Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika so viel Druck ausüben konnte, dass diese Beschlüsse im Internationalen Währungsfonds nach ihren Vorstellungen gestaltet, wurde denkbar. „Gestaltungskraft“ haben die Vereinigten Staaten von Amerika im IWF aufgrund ihres 17,7% betragenden Kapitalanteils am Fonds. Ihre Stimme steht damit für 16,75% der Gesamtstimmen bei den Beschlüssen des Gouverneursrates. Da diese Beschlüsse nur mit 85%-Mehrheit zustande kommen, können die USA nicht überstimmt werden. In einer entsprechenden Position befände sich auch die Gesamtheit der EU-Mitglieder. Bei dem hier konkreten Thema muss aber davon ausgegangen werden, dass die Beistand einfordernden Mitglieder des Eurosystems anders abstimmen, als es die Länder tun, die den Beistand leisten sollen. Eindeutig zu der zweiten Gruppe gehören nur Deutschland, Finnland, die Niederlande und Österreich, deren zusammengefasster Stimmenanteil die 15%-Marke nicht erreicht.

Es ist also für eine Großbank, die widrige Sachverhalte für den US-Finanzminister erzeugen kann, *möglich*, die Unterstützung der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika für ihre Projekte zu gewinnen. Das schafft ihr die Sicherheit, die ein kurz vor der Zahlungsunfähigkeit stehendes Mitgliedsland der Europäischen Währungs-

union nicht geben kann. Damit wird ein Kredit an ein genügend zahlungsschwaches Land zur Quelle von außerordentlichen Erträgen: Es selbst befindet sich in einer Unsicherungskonstellation und muss daher hohe Zinsen zu zahlen bereit sein. Für die Bank besteht aber gar kein Risiko, weil die „Rettung“ als sicher gelten kann. Andernfalls wird der Kredit des Finanzministers des großen Landes durch Notverkäufe seiner Schuldtitel ein großes Problem bekommen. Ein Konkursrecht für Nationen existiert ohnehin nicht. Die Praxis heißt Umschuldung und in der Vergangenheit hat das der IWF zur vollen Zufriedenheit der Gläubiger stets erledigt.